



Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Rurtalbahnhof GmbH (SNB)

Gültig 12.12.2027 – 09.12.2028

Verzeichnis der Abkürzungen.....	2
1 Zweck und Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	4
2.1 Genehmigung, Sicherheitsbescheinigung, Aufnahme des Betriebes, Zugangsberechtigung	4
2.2 Haftpflichtversicherung.....	5
2.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis	5
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge.....	5
2.5 Sicherheitsleistung	6
3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Schienennetz	7
3.3 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen	7
3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung	8
3.5 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr.....	8
3.6 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege.....	9
3.7 Rahmenverträge.....	9
3.8 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	9
4 Betriebliche Abwicklung.....	11
5 Nutzungsentgelte	12
5.1 Bemessungsgrundlage	12
5.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	12
5.3 Umsatzsteuer	12
5.4 Zahlungsweise.....	12
5.5 Aufrechnungsbefugnis	12
5.6 Trassenentgelte.....	12
6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	14
6.1 Grundsätze	14
6.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten.....	14
6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	14
6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	15
6.5 Mitfahrt im Führerraum.....	15
6.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur	15

6.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	15
7	Haftung	16
7.1	Grundsatz	16
7.2	Mitverschulden	16
7.3	Haftung der Mitarbeiter	16
7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	16
7.5	Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse	16
8	Gefahren für die Umwelt	17
8.1	Grundsatz	17
8.2	Umweltgefährdende Einwirkung	17
8.3	Bodenkontamination	17
8.4	Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer	17

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
BdS	Betreiber der Schienenwege
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bzw.	Beziehungsweise
e.V.	Eingetragener Verein
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EReG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i.S.d.	Im Sinne des
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderungsordnung gefährlicher Güter
RTB	Rurtalbahnhof GmbH
s.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
TPS	Trassenpreissystem
Usw.	Und so weiter
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	Zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die SNB gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2 Die SNB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem BdS (nachfolgend Rurtalbahnhof GmbH) und Zugangsberechtigten, die sich aus dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur - mit Ausnahme der Nutzung von Serviceeinrichtungen - und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH.

1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

1.5 Allein rechtsverbindlich sind die Schienennetz-Benutzungsbedingungen in deutscher Sprache.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung, Sicherheitsbescheinigung, Aufnahme des Betriebes, Zugangsberechtigung

2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es im Besitz einer der nachfolgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG erbringen.

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist.

Bedarf das EVU keiner Sicherheitsbescheinigung, hat es schriftlich zu versichern, dass es

- schon vor dem 1. Juli 2002 rechtmäßig am Eisenbahnbetrieb teilgenommen hat oder
- die Aufnahme des Betriebes ab dem 1. Juli 2002 erfolgte und die Aufsichtsbehörde, die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG erbringen.

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist.

Bedarf der Fahrzeughalter keiner Sicherheitsbescheinigung, hat er schriftlich zu versichern, dass er

- schon vor dem 1. Juli 2003 rechtmäßig am Eisenbahnbetrieb teilgenommen hat oder
- die Aufnahme des Betriebes ab dem 1. Juli 2003 erfolgte und die Aufsichtsbehörde, die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die Rurtalbahnhof GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.
- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

- 2.2.1 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2 Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.
- 2.2.2 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO, TfV sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften und Richtlinien erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die Rurtalbahnhof GmbH vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Rurtalbahnhof GmbH verlangt für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Die Details hierzu können im TPS der Rurtalbahnhof GmbH nachgeschlagen werden. Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung
 - a) im Anwendungsbereich der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) den Anforderungen dieser Verordnung,
 - b) im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen. Sie müssen über eine Inbetriebnahmegenehmigung verfügen (Satz 1 Buchstabe a) oder von der zuständigen Behörde abgenommen sein (Satz 1 Buchstabe b).

Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge muss den in der SbV der RTB beschriebenen technischen und betrieblichen Anforderungen entsprechen sowie mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der Rurtalbahnhof GmbH.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Die Rurtalbahnhof GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn die Bonitätsbewertung des Zugangsberechtigten nahelegt, dass er bei der regelmäßigen Zahlung der Wegeentgelte Schwierigkeiten haben könnte. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.
- 2.5.2 Einzelheiten zur Bonitätsbewertung ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.
- 2.5.3 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.
- Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn
- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsertretbare sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- 2.5.4 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) voraussichtlich zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits beantragte Leistungen. Dabei gilt Folgendes:
- 2.5.4.1 Die Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- 2.5.4.2 Werden für einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- 2.5.5 Die Sicherheitsleistung kann durch Vorauszahlung, nach § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.6 Die Rurtalbahnhof GmbH macht ihr Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.6.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.6.3 Ist Entgelt für weitere, in einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, anfallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.7 Kann die Rurtalbahnhof GmbH die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der SbV der Rurtalbahnhof GmbH enthaltenen Vorschriften sowie die folgenden, unter www.vdv-regelwerke.de veröffentlichten, Regelwerke:
- BUVO-NE
 - FV-NE
 - SIG-VB-NE
 - VDV-Schrift 753
 - VDV-Schrift 755
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind (z. B. Fahrplanunterlagen), stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Rurtalbahnhof GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Weiterhin gelten im konkreten Fall die ergänzenden betrieblichen Weisungen, z. B. Befehle.
- 3.1.5 Betriebszeiten
- Die regulären Betriebszeiten der Eisenbahninfrastruktur der Rurtalbahnhof sind in der Anlagenbeschreibung der RTB hinterlegt. Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten sind in der Nutzungsvereinbarung gesondert zu berücksichtigen und gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste gesondert zu vergüten (z. B. zusätzliche Stellwerksbesetzung).
- 3.1.6 Ansprechpartner
- Zur Verbesserung und Vereinfachung der Kommunikationswege werden von allen Beteiligten (Rurtalbahnhof GmbH, EVU und Zugangsberechtigten) die Ansprechpartner für die Belange
- a) Der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs
 - b) Der Betriebsführung sowie (falls abweichend)
 - c) Des Notfallmanagements, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der Rurtalbahnhof GmbH bzw. des EVU zu treffen
- gegenseitig bekannt gegeben.

3.2 Schienennetz

Die Beschreibung des Schienennetzes sowie der dazu gehörigen Infrastruktur der Rurtalbahnhof GmbH inklusive der jeweiligen Streckenparameter ist in der Anlagenbeschreibung unter

www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur

hinterlegt.

3.3 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen

- 3.3.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen richten sich nach den folgenden Vorgaben:
- Die Anmeldung der Zugtrassen erfolgt elektronisch. Die Anmeldung erfolgt über das Trassenanmeldungsformular, welches unter www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur hinterlegt ist.
- Sollen Leistungen von Serviceeinrichtungen, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der Zugtrasse stehen, genutzt werden, müssen diese separat beantragt werden. Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge richten sich nach den Vorgaben der NBS der Rurtalbahnhof GmbH. Diese sind unter www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur hinterlegt.

- 3.3.2 Eine Anmeldung für die Zugtrasse ist vollständig ausgefüllt und fristgerecht unter trassenbestellung@rurtalbahnhof.de einzureichen. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Rurtalbahnhof GmbH fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.
- 3.3.3 Fehlende oder berichtigende Angaben sind bei Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans grundsätzlich innerhalb der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.4.1 nachzuliefern. Werden fehlende oder berichtigende Angaben nach Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.4.1 nachgeliefert, wird der Antrag als solcher zum Gelegenheitsverkehr behandelt.
- 3.3.4 Abweichend von Punkt 3.3.3 Satz 1 sind fehlende oder berichtigende Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung der Rurtalbahnhof GmbH gemäß Punkt 3.3.2 nachzuliefern, wenn die Mitteilung dem EVU erst nach Ablauf oder bis zu zwei Tage vor Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.4.1 zugeht. Punkt 3.3.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

- 3.4.1 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens einen Monat vor dem zweiten Montag im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, gestellt werden. Anträge müssen nach § 51 Abs 1 ERegG bis spätestens zu diesem zweiten Montag im April bei der Rurtalbahnhof GmbH eingegangen sein. Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen, die nach Fristende bei der Rurtalbahnhof GmbH eingehen, werden den fristgerecht eingereichten Anträgen untergeordnet bearbeitet. Anpassungen der Zugtrassen aus fristgerecht eingereichten Anträgen zugunsten der nicht-fristgerecht eingereichten Anträgen können nur nach Zustimmung des betroffenen Antragstellers, dem die Trasse bereits zugeordnet war, vorgenommen werden (i.S.d. Anhang VII (EU) 2017/2075).
- 3.4.2 Die Rurtalbahnhof GmbH erstellt nach § 53 Abs.1 ERegG spätestens vier Monate nach Ende der in 3.4.1 genannten Frist einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.
- 3.4.3 Beteiligte (i.S.d. ERegG) können einen Monat lang in Textform Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit Ablauf der Frist gemäß Punkt 3.4.2. Stellungnahmen können per E-Mail (trassenbestellung@rurtalbahnhof.de) abgegeben werden.
- 3.4.4 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.4.3 ergreift die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
- 3.4.5 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.4.6 Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

3.5 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

- 3.5.1 Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.
- 3.5.2 Die Rurtalbahnhof GmbH gibt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.5.3 Von der Frist gemäß Punkt 3.5.2 Satz 1 kann die Rurtalbahnhof GmbH in Fällen besonders aufwändiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, sind:
 - a) Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
 - b) Transporte mit besonderen Anforderungen an die Infrastruktur oder die betrieblich-technischen Rahmenbedingungen (z.B. Fahrten mit Lademaßüberschreitung, Schwerwagen oder außergewöhnlichen Fahrzeugen)
 - c) Probefahrten (Versuchszüge, Messfahrten),
 - d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt vier Wochen.

3.5.4 Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere Betreiber der Schienenwege zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt 3.5.2 Satz 1 entsprechend der Anzahl der beteiligten Betreiber der Schienenwege um jeweils fünf Arbeitstage. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.

3.5.5 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

3.6 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege

3.6.1 Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen bei der Rurtalbahnhof GmbH, welche die Schienenwege auch anderer Betreiber betreffen, wird die Rurtalbahnhof GmbH, bei der der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.

3.6.2 Durch die Beteiligung anderer betroffener Betreiber der Schienenwege entstehende Kosten sowie ggf. weitere externe Kosten stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten in Rechnung. Personaleinsatzstunden werden gemäß der Entgeltliste in Rechnung gestellt.

3.7 Rahmenverträge

Es werden keine Rahmenverträge durch die Rurtalbahnhof GmbH abgeschlossen.

3.8 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, geht die Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen des § 52 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.8.1 Die Rurtalbahnhof GmbH erstellt im Rahmen von Konstruktionsspielräumen Trassenangebote ohne Rücksprache mit den Zugangsberechtigten. Die Konstruktionsspielräume betragen

- im Personenverkehr: +/- 3 Minuten
- in allen übrigen Fällen: +/- 15 Minuten.

3.8.1.1 Reichen die Konstruktionsspielräume zur Konfliktbeseitigung nicht aus oder kann im Rahmen der Konstruktionsspielräume dem Wunsch eines Zugangsberechtigten auf Anschlussbindung oder Trassenverknüpfung nicht Rechnung getragen werden, wirkt die Rurtalbahnhof GmbH durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten nach Maßgabe folgender Grundsätze auf einvernehmliche Lösungen hin: Die Rurtalbahnhof GmbH nimmt Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen. Zu diesem Zweck stellt ihnen die Rurtalbahnhof GmbH die folgenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich in Textform zur Verfügung:

- a) die von allen übrigen Zugangsberechtigten auf denselben Strecken innerhalb einer auf die konfligierenden Anträge bezogenen Bandbreite von +/- 60 Minuten im Personenverkehr und +/- 120 Minuten in allen übrigen Fällen beantragten Zugtrassen,
- b) die für alle übrigen Zugangsberechtigten auf denselben Strecken innerhalb der vorstehend unter a) genannten Bandbreiten vorläufig konstruierten Zugtrassen,
- c) die auf den betreffenden Strecken oder auf Ausweichstrecken von der Rurtalbahnhof GmbH oder einem konfliktbeteiligten Zugangsberechtigten vorgeschlagenen alternativen Zugtrassen,
- d) vollständige Angaben zu den bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität verwendeten Kriterien.

- 3.8.1.2 Die vorstehenden Informationen beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind alle Betroffenen zum Stillschweigen über die erlangten Informationen verpflichtet. Bei Vorliegen einfacher Verhältnisse kann die Rurtalbahnhof GmbH bilateral – in der Regel fernmündlich – demjenigen Zugangsberechtigten unter Angabe von Ort und Zeit des Konflikts eine alternative Zugtrasse vorschlagen, von dessen Antrag die vorgeschlagene Zugtrasse am wenigsten abweicht oder bei dem die Folgebelastung am geringsten wäre. Einfache Verhältnisse liegen zum Beispiel dann vor, wenn Konstruktionsspielräume nur geringfügig (nahe an den Konstruktionsspielräumen) überschritten werden sollen oder andere Zugangsberechtigte keine unverhältnismäßige Folgebelastung (z. B. Beeinträchtigung von Taktverkehren, Verlust von Anschlussbindungen oder Trassenverknüpfungen) zur Konfliktlösung in Kauf nehmen müssten. Führen bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg, nimmt die Rurtalbahnhof GmbH Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf.
- 3.8.1.3 Die Rurtalbahnhof GmbH stellt die notwendigen Informationen bereit, ohne dass die Identität von Zugangsberechtigten offengelegt wird, es sei denn, die betreffenden Zugangsberechtigten haben einer Offenlegung zugestimmt. Die Rurtalbahnhof GmbH verhandelt mit allen Zugangsberechtigten, die einer Offenlegung ihrer Identität nicht zugestimmt haben, bilateral.
- 3.8.1.4 Kommt eine Einigung zustande, unterrichtet die Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich die Zugangsberechtigten, von deren Anträgen abgewichen werden soll, in Textform über das Verhandlungsergebnis. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 52 Abs. 7 bis 9 ERegG.
- 3.8.1.5 Hat ein Zugangsberechtigter in den vergangenen zwei Netzfahrplanperioden nicht jeweils mindestens 70 Prozent der vereinbarten Trassen auch tatsächlich in Anspruch genommen, werden seine Trassenanmeldungen abweichend von Punkt 3.8.1.1 und § 52 Abs. 7 bis 9 ERegG nachrangig behandelt, soweit nicht die von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten sich auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts verständigt haben.

4 Betriebliche Abwicklung

Betriebliche Informationen sind bei der Anmeldung der Zugtrassen bekanntzugeben.

Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen sind rechtzeitig der Rurtalbahnhof GmbH zu übermitteln.

Bei Gefahrguttransporten müssen vor Beginn der Fahrt alle nach GGVSEB/RID relevanten Informationen über Art und Menge des Gefahrgutes sowie Art und Stellung des/der Gefahrgut befördernden Wagen im Zug der Rurtalbahnhof GmbH (Zugleiter Stw. Dnf) schriftlich vorliegen.

Bestellte Fahrten gelten nach Aushändigung der Fahrplananordnung (Fplo) als vereinbart. Dies gilt auch für die in der Fahrplananordnung zusätzlich vorgegebenen Bedingungen zur Fahrtdurchführung.

Die kurzfristige Nutzung von sonstigen Bahnhofsgleisen (z. B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU mit der jeweilig zuständigen Stelle der Rurtalbahnhof GmbH nach den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Rurtalbahnhof GmbH.

Die Nutzung von Serviceeinrichtungen bedarf ebenfalls einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung.

Das EVU stellt sicher, dass das Personal auch für die Bedienung dieser Betriebsanlagen ausgebildet und nach den Richtlinien der Rurtalbahnhof GmbH geeignet und geprüft ist.

Rangieren auf Gleisen der Rurtalbahnhof GmbH ist nur mit ordnungsgemäß wirkenden Druckluftbremsen gestattet.

Für Sonderzugfahrten gilt zusätzlich:

Bei Fahrten mit Dampflokomotiven sind insbesondere die Brandschutzanforderungen zwischen der Rurtalbahnhof GmbH und dem EVU abzustimmen.

Fahrten mit Triebfahrzeugen, die nicht mit Zugfunkeinrichtungen ausgerüstet sind, gelten als außergewöhnliche Transporte. Diese sind generell mit dem Eisenbahn-Betriebsleiter im Einzelfall abzustimmen.

5 Nutzungsentgelte

5.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze nebst den Entgelten der Rurtalbahnhof GmbH. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den SNB aufgenommenen Liste der Entgelte. Die zu zahlenden Entgelte für die Trassennutzung sind dem aktuellen Trassenpreissystem der Rurtalbahnhof zu entnehmen. Dieses ist unter

www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur/

hinterlegt.

5.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen gemäß der Liste der Entgelte durch die Rurtalbahnhof GmbH.

5.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der Rurtalbahnhof GmbH bestimmtes Konto zu überweisen. Entgeltzahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Rurtalbahnhof GmbH
IBAN: DE47393622540222222222
SWIFT-BIC: GENODED1RSC
Bank: Raiffeisen-Bank Eschweiler eG

5.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Trassenentgelte

5.6.1 Grundsätze

Die Trassenentgelte für die Nutzung des Schienennetzes der Rurtalbahnhof GmbH sind nutzungs- und produktabhängig.

5.6.2 Grundleistungen

Im Trassenentgelt enthaltene Grundleistungen entsprechen dem Mindestzugangspaket nach Anlage 2 Abs. 1 ERegG.

5.6.3 Nutzungsart und Zusatzleistungen

Das Trassenentgelt wird durch Multiplikation der Zugkilometer (Nutzung) und dem Trassenpreis des Produktes ermittelt.

Es erfolgt keine Unterscheidung der Häufigkeit bzw. Regelmäßigkeit der Nutzung.

Folgende Produktkategorien werden unterschieden:

- Personennahverkehr
- Güterverkehr
- Zugfahrt mit besonderen betrieblichen Anforderungen (z.B. Sperrfahrt, Gefahrgut, Lademaßüberschreitung, Fahrten unter BZA, Dampfzugfahrten)

Folgende Leistungen werden gesondert vereinbart und vergütet:

- Bearbeitung von BZA-Anträgen
- Lotsengestellung
- Stellwerksbesetzungen außerhalb der regulären Betriebszeiten
- Betriebliche Unterweisung, Streckenkenntnis
- Gestellung zusätzlicher SbV, Unfallmeldetafel
- Miete für technische Ausrüstung, z. B. Infrarotsender, Funkgeräte

Die jeweiligen Preise sind der Liste der Entgelte zu entnehmen, die als integraler Bestandteil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen ebenfalls veröffentlicht ist.

5.6.4 Stornoentgelt

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Rurtalbahnhof GmbH eine Ausfallentschädigung (Stornoentgelt) je einzeln eingelegte Zugtrasse. Die Höhe des Stornoentgeltes ist in der Entgeltliste hinterlegt. Das Stornoentgelt wird für jede einzelne eingelegte Trasse je Verkehrstag erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten geplanten Verkehrstag abhängt.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 6.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten

- 6.2.1 Die Rurtalbahnhof GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung informiert wird. Dies gilt auch für einmalige und kurzfristige Regelungen:
 - a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen, z. B.
 - Bauarbeiten
 - Vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - Signaltechnische Änderungen
 - Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrweges
 - Sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z.B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - c) die Position des Zuges (nur auf Anfrage),
 - d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 6.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Rurtalbahnhof GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich nach Kenntnis elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung informiert wird. Dies gilt auch für einmalige und kurzfristige Regelungen:
 - a) die Zusammensetzung des Zuges (Traktion, Triebfahrzeug, Länge, Zugmasse bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z. B. bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen und deren jeweilige Position im Zugverband),
 - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
 - d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahnhof GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung. Die Rurtalbahnhof GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.
- 6.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 6.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahnhof GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Schienennetz-Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.

- 6.3.4 Zur Beseitigung der Störung lässt die Rurtalbahnhof GmbH insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren, leitet Züge um oder sieht die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vor. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 52 Abs. 7 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.
- 6.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahnhof GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 6.3.6 Die Rurtalbahnhof GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Störungen im Fahrweg), unverzüglich zu beseitigen.
- 6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**
- Die Rurtalbahnhof GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 6.5 Mitfahrt im Führerraum**
- Die Rurtalbahnhof GmbH bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.
- 6.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur**
- Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt. Wesentliche Veränderungen der Bahnanlagen werden unter www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur/ bekannt gegeben.
- 6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**
- 6.7.1 Die Rurtalbahnhof GmbH führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 6.7.2 Die Rurtalbahnhof GmbH nutzt grundsätzlich die im Netzfahrplan für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen vorgehaltene Schienenwegkapazität. Etwaige Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden unter www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur/ bekannt gegeben.
- 6.7.3 Die Rurtalbahnhof GmbH kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchzuführen. Sie informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich.
- 6.7.4 Für Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 7.5.

7 Haftung

7.1 Grundsatz

- 7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetz-Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 7.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 7.1.3 Im Verhältnis zwischen Betreiber der Schienenwege und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

7.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

7.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahnhof GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

7.5 Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen in der SNB nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkung

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahnhof GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahnhof GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Rurtalbahnhof GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

8.4 Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer

Ist die Rurtalbahnhof GmbH ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahnhof GmbH entstehenden Kosten. Hat die Rurtalbahnhof GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.